

L 7 SO 1235/07 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

7

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 4 SO 500/07

Datum

23.02.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 SO 1235/07 NZB

Datum

05.07.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 23. Februar 2007 - [S 4 SO 500/07](#) - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist zulässig ([§ 145 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)), jedoch unbegründet, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nicht gegeben sind.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,00 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (Satz 2 a.a.O.). Beide Voraussetzungen sind hier nicht gegeben; weder stehen wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit noch ist die Beschwerdewertgrenze des [§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) überschritten; der Kläger begehrt eine einmalige Beihilfe für eine Heckenschere im Wert von 29,95 EUR zur Pflege des Grabes seiner Mutter. Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat die Berufung im angefochtenen Urteil auch nicht zugelassen.

Nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung nur zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensmangel im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#).

Der gerügte Verfahrensmangel liegt indessen nicht vor. Insoweit fehlt es schon an der erforderlichen Darlegung, worin der behauptete, aber nicht ansatzweise substantiierte Verfahrensfehler des SG liegen soll. Das Beschwerdevorbringen bietet keinen hinreichenden konkreten Anhalt (vgl. Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 145 Rdnr. 4). Da ferner die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) hat und das SG auch nicht von einer Entscheidung der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abgewichen ist, ist der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im angefochtenen Urteil der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-07-10